

# **Verordnung über die Befugnisse der Polizeiorgane im Bereich der Gerichtspolizei und der polizeilichen Massnahmen**

vom 5. September 2022

Ausgabe Januar 2023



# Verordnung über die Befugnisse der Polizeiorgane im Bereich der Gerichtspolizei und der polizeilichen Massnahmen

---

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 2 Abs. 1 und 3 des Gemeindepolizeireglements (GPR) sowie Art. 76 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung bestimmt,

- a) welche Angestellten der Stadt Burgdorf welche polizeilichen Massnahmen ergreifen dürfen,
- b) welche Angestellten der Stadt Burgdorf in welchen Konstellationen Bussen erheben und Anzeigen erstatten dürfen (Gerichtspolizei).

## Art. 2

Polizeiliche Massnahmen

<sup>1)</sup>Die folgende Tabelle hält fest, welche Angestellten

- Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen durchführen (I),
- unmündige Personen zuführen (Z),
- Tiere sowie Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen (W),
- private Grundstücke betreten (B)

dürfen:

Nr.	Direktion/Bereich bzw. Funktion	Massnahmen
<b>1.</b>	<b>Einwohner- und Sicherheitsdirektion (ESiD)</b>	
1.1	Leiter ESiD	I, Z, W, B
1.2	Teamleiter Ordnung OSiD	I, Z, W, B
1.3	Sachbearbeiter Ordnung OSiD	I, Z, W, B
1.4	[ev. weitere]	I, Z, W, B

---

<sup>1)</sup> BSG 551.1

<sup>2</sup>Zur Durchführung von Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen sind die Angestellten nur befugt, wenn die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt und die Eignungsprüfung bestanden sind.

<sup>3</sup>Die Wegweisung und das Wegschaffen von Tieren sowie Fahrzeugen und anderen Sachen ist vorgängig anzudrohen. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Befugnisse, namentlich im Bereich der Baupolizei.

Gerichtspolizei

### Art. 3

<sup>1</sup> Die folgende Tabelle hält fest, welche Angestellten Ordnungsbussen erheben und entsprechende Anzeigen erstatten dürfen

- im Rahmen der Kontrolle des ruhenden Verkehrs (R),
- in Zusammenhang mit dem Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtanlagen (G),
- bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 des kantonalen Polizeigesetzes (O):

Nr.	Direktion/Bereich bzw. Funktion	Massnahmen
<b>1.</b>	<b>Einwohner- und Sicherheitsdirektion (ESiD)</b>	
1.1	Leiter ESiD	R, G, O
1.2	Teamleiter Ordnung OSiD	R, G, O
1.3	Sachbearbeitende OSiD	R, G, O

<sup>2</sup>Zur Bussenerhebung und Anzeigeerstattung sind die Angestellten nur befugt, wenn die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt und die Eignungsprüfung bestanden sind.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Erhebung von Bussen bei der Erfüllung von kommunalen Straftatbeständen gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. g der kantonalen Polizeiverordnung. Namentlich ist für den Erlass von Bussenverfügungen bei Verletzung der Strafbestimmungen gemäss dem Polizeireglement der Gemeinderat zuständig (Art. 30 Abs. 3 GPR).

<sup>4</sup> Die Übertragung gerichtspolizeilicher Aufgaben und Befugnisse an Dritte richtet sich nach dem kantonalen Recht und dem GPR.

Datenbearbeitung	<b>Art. 4</b> Die Angestellten gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
Inkraftsetzung	Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Burgdorf, 5. September 2022

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident  
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber